

## **Richtlinie zur Förderung von Vereinen der Stadt Wettin-Löbejün**

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 25.04.2013 unter der Beschluss-Nr.: 242-27/13/SR folgende Richtlinie zur Förderung von Vereinen der Stadt Wettin-Löbejün beschlossen:

### **§ 1 Zweckbestimmung**

Mit dieser Richtlinie soll die Vereinsarbeit in den verschiedensten Bereichen des gesellschaftlichen Lebens der Stadt Wettin-Löbejün nach einheitlichen Vorgaben und Kriterien gefördert werden, um so die gegebene Vielfalt des Vereinslebens der Stadt zu erhalten und die Entstehung neuer Vereine zu ermöglichen.

### **§ 2 generelle Grundsätze**

(1) Die Stadt Wettin-Löbejün unterstützt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die Vereinsarbeit der Vereine der Stadt Wettin-Löbejün. Den Vereinen wird damit die Möglichkeit geboten, für sich selbst durch geeignete Initiativen eine gute und dauerhafte Existenz zu entwickeln.

(2) Die Stadt Wettin-Löbejün gewährt den Vereinen Zuwendungen nach der Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Die mit Beschluss des Stadtrates im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel für die Vereinsförderung setzen sich aus einem nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft des Vorjahres festgesetzten Betrages von 2,00 €/ Einwohner zusammen.

(3) Auf die im Folgenden aufgeführten Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch:

#### a) Allgemeine Fördervoraussetzungen:

- aa) Eine Förderung kann grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn die Vereine
  - ihren Sitz in der Stadt Wettin-Löbejün haben,
  - ihre Projekte in der Stadt Wettin-Löbejün stattfinden.
- ab) Auch bei Vorliegen der unter aa) genannten Voraussetzungen werden nur rechtsfähige Vereine gefördert,
  - die gemeinnützig im Sinne der jeweils geltenden Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit sind und deren beantragte Zuwendung mit dem Schwerpunkt ihres Satzungszwecks übereinstimmen und
  - die im Rahmen ihrer Möglichkeiten angemessene Eigenmittel aktivieren und sich um weitere Drittmittel bemühen.
- ac) Nicht gefördert werden Vereine, Vereinigungen, Ortsgruppen und Verbände, bei denen gewerbliche, private oder politische Interessen vorherrschen.
- ad) Der bewilligte Zuschuss darf weder abgetreten noch verpfändet werden.
- ae) Der Zuschuss kann nur für ein Kalenderjahr beantragt werden.
- af) Eine Förderung ist ganz oder teilweise zu versagen, wenn
  - einzelne oder mehrere der in dieser Richtlinie genannten Fördervoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden,
  - wenn Mittel des Vorjahres nicht zweckentsprechend verwendet worden sind,
  - wenn keine fristgemäße und aussagefähige Abrechnung der Fördermittel erfolgt ist,
  - zur Beantragung unvollständige Unterlagen eingereicht werden.

### **§ 3 Förderarten**

#### 1. Sonderförderung

##### *1.1 Überlassung städtischer Räume an Vereine*

- 1.1.1 Soweit die Stadt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Räume an Vereine zur Ausübung der in ihrer Satzung festgeschriebenen Vereinsziele überlässt ist hierfür ein Nutzungsvertrag abzuschließen. Den Mietwert bezuschusst die Stadt zu 100 %.
- 1.1.2. Die Betriebskosten werden in Höhe von 80 % der in der Nutzungsvereinbarung zwischen dem Verein und der Stadt vereinbarten und ermittelten Bewirtschaftungskosten seitens der Stadt bezuschusst.
- 1.1.3. Defizite bei der Jahresabrechnung können anteilig bis zu 50 % erstattet werden, wenn sie auf Tarifierhöhungen der Medien basieren. Weist die Jahresabrechnung ein Guthaben auf, zurückzuführen auf reduzierte Verbrauchskosten, kann dieses Guthaben dem Verein bis zu 50 % gewährt werden.

2. *Projekte*
- 2.1. Für einzelne, zeitlich und sachlich abgrenzbare Veranstaltungen und Maßnahmen von besonderer Bedeutung für die Stadt Wettin-Löbejün und mit hoher öffentlicher Ausstrahlung, die nicht investiv sind, können einmalige Zuwendungen als Anteilsfinanzierung gewährt werden (traditionelle Feste, Veranstaltungen mit überregionalen Charakter etc.). Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Art der Veranstaltung und ist durch Beschluss des Stadtrates festzulegen.
- 2.2 Die Durchführung der städtischen Veranstaltungen soll vorzugsweise durch Vereine erfolgen.
3. *Leistungen des städtischen Bauhofes an Vereine*
- 3.1. Die Stadt gewährt den Vereinen im Rahmen der Durchführung oder zur Vorbereitung von Projekten nach Ziffer 2.1. und 2.2. des § 3 dieser Richtlinie Zuschüsse in Form von technischen Hilfeleistungen des Bauhofes, soweit dies die eigenen Aufgabenerfüllung zulässt und die Vereine dazu selbst technisch nicht in der Lage sind:
- 3.2. Voraussetzungen für die technische Hilfeleistung sind:
  - dass ein Antrag des Vereins vorliegt,
  - die Tätigkeit zwischen dem Leiter des Bauhofes und der Mittelbewirtschaftenden Stelle abgestimmt sind,
  - haushaltsrechtliche Mittel zur Verfügung stehen.
4. *Förderung von Investitionen*
- 4.1. Die Stadt unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten ortsansässige, gemeinnützige Vereine bei der Erneuerung und Erweiterung der Vereinsräume und Anlagen, soweit dies für einen ordentlichen Vereinsbetrieb unabdingbar ist.
- 4.2. Die Zuschüsse der anererkennungsfähigen Investitionskosten betragen 5 %. Die maximale Fördersumme beträgt pro Maßnahmen 5.000,00 € als Anteilsfinanzierung. Eine Zuschussgewährung nach Maßnahmebeginn ist ausgeschlossen.
- 4.3. Eine Förderung nach Ziffer 4.1. und 4.2. kann nur dann gewährt werden, wenn sich das Grundstück, die Gebäude und baulichen Anlagen im Eigentum des Vereins befinden, wenn darüber dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte (z.B. Erbbaurecht, Pachtverträge) oder Mietverträge zwischen der Stadt und den Vereinen bestehen, deren Laufzeit noch mindestens 10 Jahren beträgt.
- 4.4. Im Rahmen der Förderung werden nur Kosten anerkannt, die dem jeweiligen Verein zur unmittelbaren Durchführung seiner sozialen, kulturellen, sportlichen, bildenden oder gesundheitliche Aufgaben entstehen. Kosten, die mit gewerblichen Tätigkeiten (Wirtschaftsbetrieb) anfallen, werden nicht berücksichtigt.

#### **§ 4 Verfahren**

1. Antragstellung, Termine, Auszahlung
- 1.1 Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Für die Erreichung der Anträge sind ausschließlich die von der Stadt zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu verwenden. Dem Antrag sind folgende Unterlage beizufügen:
  - a) Angaben zum Antragsteller, aktuelle Satzung nebst Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit,
  - b) für die Sonderförderung – Vereinbarung über die Nutzung der vom Verein genutzten Objekte mit der Stadt Wettin-Löbejün, den Kosten- und Finanzierungsplan, getrennt nach den Tätigkeitsbereichen (ideeller Bereich, Zweckbetrieb, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb),
  - c) für die Projektförderung – detaillierte Beschreibung der mit dem Antrag verfolgten Ziele und Maßnahmen, den Kosten- u. Finanzierungsplan, Angebote
  - d) für einen Investitionszuschuss – zusätzlich zur Nachweisführung für die in § 4 Ziffer 4.3. genannten Fördervoraussetzungen sind Angaben über Vermögen und Schulden sowie Begründung der Notwendigkeit der Investition, Baupläne, Baubeschreibung, mind. 3 vergleichbare Kostenangebote.
- 1.2 Sofern keine anderen Fristen vorgegeben werden, gelten für die Antragstellung folgende Fristen:
  - a) zum 31.3. des jeweiligen Jahres,
  - b) zum 30.09. für Zuschüsse im Folgejahr,
  - c) verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden. Als Nachweis gilt der Poststempel oder der Eingangsstempel der zentralen Poststelle der Stadt.
  - d) Im Jahr 2013 gilt als Antragsfrist der 30.10.2013.
- 1.3 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtaufwendungen für den Zuschusszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so vermindert sich der Zuschuss bei der Anteilsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuschuss anderer Zuschussgeber und den vorgesehenen und sonstigen Mitteln des Zuschussempfängers,

- 1.4 Der Zuschussempfänger hat unverzüglich mitzuteilen, wenn:
  - sich wesentliche Änderungen in der Kosten- u. Finanzierungsstruktur ergeben;
  - ein Insolvenz- o. Vergleichsverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird;
  - eine Auflösung des Vereins, Verbandes etc. erfolgt.
- 1.5 Sobald alle Voraussetzungen gemäß der Richtlinie vorliegen, werden die Anträge geprüft und zur weiteren Entscheidung die Ortsteile betreffend dem Ortschaftsrat und/ oder Haupt- und Finanzausschuss bzw. Stadtrat gereicht.
- 1.6 Die Entscheidung wird mittels eines Zuwendungsbescheides bekannt gegeben.  
Dieser enthält folgende Mindestangaben:
  - genaue Bezeichnung des Zuschussempfängers,
  - Verwendungszweck,
  - Bewilligungszeitraum
  - Höhe des Zuschusses und der Zuschussart,
  - Hinweis auf mögliche Rückzahlungspflichten,
  - Hinweis zur Nachweispflicht zur ordnungsgemäßen Verwendung (Verwendungsnachweis)
  - Rechtsbehelfsbelehrung.
- 1.7 Eine Auszahlung der Zuwendung vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist darf nur erfolgen, wenn eine Rechtsbehelfsverzichtserklärung vorliegt.  
Die Auszahlung erfolgt auf der Grundlage eines Mittelabrufes oder durch Festlegung von Auszahlungsterminen im Zuwendungsbescheid.
2. Nachweisführung  
Die zweckgebundene Verwendung der bewilligten Förderung ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme oder einem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Termin in einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis vorzulegen, der aus:
  - einem Sachbericht,
  - einem zahlenmäßigen Nachweis (Einnahmen, Ausgaben, Eigenmittel, Mittel Dritter),
  - den Ausgabebelegen im Originalbesteht.  
Die vorgelegten Unterlagen müssen die Stadt Wettin-Löbejün in die Lage versetzen, ein umfassendes Bild über die Verwendung der Mittel in inhaltlicher und finanzieller Sicht zu erhalten. Hierzu noch notwendige Unterlagen sind zum ausgewiesenen Termin beizubringen.  
Der Empfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des gewährten Zuschusses verpflichtet.
3. Aufhebung des Bewilligungsbescheides und Rückzahlung des Zuschusses
- 3.1 Werden Zuschüsse entgegen dieser Richtlinie und dem im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck verwendet, so kann der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit aufgehoben werden.
- 3.2 Die Bewilligung wird unverzüglich aufgehoben, wenn der Zuschussempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat.
- 3.3 Die Bewilligung kann aufgehoben werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht in der gesetzten Frist vorgelegt wird.
- 3.4 Soweit ein Bescheid aufgehoben wird, ist der Zuschuss unverzüglich zurück zuzahlen.

### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie zur Förderung der Vereine in der Stadt Wettin-Löbejün tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und wird auf ein Jahr befristet. Die Geltungsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn keine Änderungen oder Anpassungen notwendig werden.

### **Ausfertigungsvermerk:**

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün am in seiner Sitzung am 25.04.2013 unter der Beschluss-Nr.: 242-27/13/SR beschlossene Richtlinie zur Förderung von Vereinen der Stadt Wettin-Löbejün wurde durch die Bürgermeisterin am 02.05.2013 handschriftlich unterzeichnet und ausgefertigt.

Wettin-Löbejün, den 06.05.2013

(gez. Antje Klecar)  
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün am in seiner Sitzung am 25.04.2013 unter der Beschluss-Nr.: 242-27/13/SR beschlossene und durch die Bürgermeisterin am 02.05.2013 handschriftlich unterzeichnete Richtlinie zur Förderung von Vereinen der Stadt Wettin-Löbejün wird im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün Jahrgang 3, Nr. 5 vom 22.05.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Wettin-Löbejün, den 06.05.2013

(gez. Antje Klecar)  
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -